

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen

Stand 30.07.2025

Abschnitt I - Vertragsgegenstand, Vorvertragliche Rechtsbeziehungen, Vertragsabschluss

§ 1 - Mietobjekte

- (1) Als Mietobjekte kommen in Betracht:
- Bergischer Saal
 - Fraktionszimmer
 - Wintergarten
 - Kaminzimmer
 - Gewölbekeller
 - Remise
 - Großer Seminarraum
 - Kleiner Seminarraum
 - Tanzwerkstatt
 - Theaterwerkstatt
 - Musikwerkstatt
 - Foyer Bildungswerkstatt
 - Schlosshof /Schlosswiese
- (2) Nebenräume oder Nebenanlagen sind ohne entsprechende Vereinbarung nicht Bestandteil der Mietobjekte.
- (3) Zur Koordinierung der Anlieferungen und Veranstaltungen bedarf es einer Rücksprache mit einem Vertreter der Schloss Eulenbroich gGmbH. Ansprechpartner ist hier:

Lisa-Ann Wittkopf
Schlossmanagement
02205-9010090 / 0151-53137174
info@schloss-eulenbroich.de

§ 2 - Zulieferer

- (1) Die Schloss Eulenbroich gGmbH händigt dem Zulieferer am Tag der Veranstaltung (einen) Schlüssel Eulenbroich aus, der/die es ihm ermöglicht(en) in alle für die Veranstaltungen relevanten Räume zu kommen.
- Der Zulieferer verpflichtet sich zur Schließung der Location nach Veranstaltungsende und Rückgabe des Schlüssels am darauffolgenden Werktag.
 - Zum Ent- und Beladen ist es dem Zulieferer erlaubt auf dem Schlosshof des Schloss Eulenbroich zu halten. Der Schlosshof darf nicht als Parkplatz genutzt werden.
- (2) Der Zulieferer verpflichtet sich:
- Die Location stets pflegsam zu behandeln und besenrein (grobe Reinigung mit einem Besen; grobe und klebrige Schmutzrückstände sind zu beseitigen) zu verlassen. Andernfalls stellt die Schloss Eulenbroich gGmbH die Kosten der zusätzlichen Reinigung in Rechnung.
 - Den mit dem Catering entstandenen Abfall auf eigene Kosten nach Ende der Veranstaltung zu entsorgen.
 - Das Catering-Equipment nach Ende der Veranstaltung mitzunehmen.
 - Dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Ende der Veranstaltung mindestens eine Personalkraft vor Ort ist um die Veranstaltung zu betreuen.
 - Den Kunden davon abzuhalten der Location Schaden zuzufügen.

§ 3 - Bestuhlung der Mietobjekte

- (1) Die Mietobjekte werden dem Mieter mit der im Mietvertrag bzw. im auszufüllenden und freigegebenen Runnerzettel vereinbarten Bestuhlung überlassen. Eine eigenmächtige Änderung der Bestuhlung durch den Mieter ist nicht zulässig.

§ 4 - Mietzeiten

- (1) Die Überlassung der Mietobjekte erfolgt für die Dauer der Veranstaltung sowie für die erforderliche Vorbereitungs- und Abbauzeit (Mietzeit).
- (2) Die Vorbereitungszeit dient dem Aufbau und der Errichtung der Infrastruktur für die Veranstaltung und umfasst auch erforderliche Proben. Der Abbau soll im Anschluss an die Veranstaltung erfolgen.
- (3) Die Mietzeit ist im Mietvertrag verbindlich festzulegen. Sie dient als Grundlage der Preisberechnung.
- (4) Das Bürgermeisterzimmer ist nicht teil der Anmietung der Bel Etage. An Freitagvormittagen sowie einmal im Monat an einem Samstag finden standesamtliche Trauungen im Bürgermeisterzimmer in der Zeit von 10 Uhr bis 13 Uhr statt. Ebenfalls kann es zu zusätzlichen Trauungen außerhalb dieser Zeiten kommen. Die Paare dürfen bis zu 45 Minuten nach der Trauung auf dem Schlosshof verweilen.
- (5) Bei Hochzeitsfeiern kann das Obergeschoss des Schlosses sowie das Obergeschoss der Bildungswerkstatt parallel für Seminare und

Tagungen vermietet werden.

§ 5 - Mietvertragsverhandlungen

- (1) Auf Anfrage des potentiellen Mieters übersendet der Vermieter:
- die allgemeinen Vertragsbedingungen
 - ein Vertragspartner-Verzeichnis
 - Skizzen
- Dabei sollte bereits die Anfrage möglichst genau die Art und den Umfang der geplanten Veranstaltung beschreiben, vor allem die Zahl der erwarteten Teilnehmer benennen.
- (2) Eine Reservierung von Terminen ist für 2 Wochen möglich, wobei ein kurzfristiger Reservierungshorizont gewahrt sein soll. Sofern der Vermieter eine zweite Anfrage für einen bereits reservierten Termin erhält, kann er bei Rückfrage beim Mieter verlangen, dass sich dieser innerhalb eines Tages über die Durchführung der Veranstaltung entscheidet.
- (3) Nach Eingang einer schriftlichen Buchung des Mieters erstellt der Vermieter aufgrund der ihm vorliegenden Angaben und unter Einbeziehung der allgemeinen Bedingungen ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages.
- (4) Mit der Annahme dieses Angebotes kommt der Mietvertrag zustande. Die Annahme kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Antrags erfolgen.
- (5) Mit Abschluss des Mietvertrages wird eine Abschlagsrechnung von 50 % auf den Gesamtbetrag erstellt. Die Abrechnung des Restbetrages erfolgt mit einer Endrechnung im Regelfall 30 Tage vor der Veranstaltung. Ausnahmen bilden hier die Seminar- und Tagungspauschalen. Diese werden nach der Veranstaltung abgerechnet. Angemietetes Zusatzequipment wird ebenfalls nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 6 - Nachträgliche Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages können nur schriftlich erfolgen; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel selbst.

Abschnitt II – Vertragsdurchführung

§ 7 - Veranstaltungsprogramm

- (1) Der Mieter muss dem Vermieter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung den endgültigen Programmablauf und die Benennung seiner Vertragspartner vorlegen. Kann die Frist aufgrund eines kurzfristigen Vertragsschlusses nicht eingehalten werden, muss das Programm unverzüglich vorgelegt werden.
- (2) Grundsätzlich ausgeschlossen sind Programme oder Programmpunkte, die mit dem Ansehen der Schloss Eulenbroich gGmbH nicht vereinbar sind.
- (3) Der Mieter darf das Mietobjekt nur zu dem im Vertrag festgelegten Zweck und nur im Rahmen des mitgeteilten Programms nutzen. Eine Änderung des Programmablaufs ist dem Vermieter mitzuteilen und von diesem schriftlich zu genehmigen.

§ 8 - Anmeldepflichten

- (1) Sind für die Veranstaltung behördliche Genehmigungen erforderlich, so hat diese der Mieter auf seine Kosten und sein Risiko beizubringen.
- (2) Dem Mieter obliegen ferner die erforderlichen Meldungen an die GEMA, die Künstlersozialkasse und an das zuständige Ordnungsamt. Der Mieter verständigt ggf. Feuerwehr, Sanitätsdienst und Polizei.

§ 9 - Werbung, Bekanntmachungen

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Entwürfe seiner Werbemaßnahmen vom Vermieter genehmigen zu lassen, sofern darin auf den Veranstaltungsort Schloss Eulenbroich hingewiesen wird.
- (2) Der Vermieter ist nicht verpflichtet, in seinem Haus Werbung für die Veranstaltung durchzuführen, sondern entscheidet auf Anfrage des Mieters im Einzelfall, ob eine derartige Werbung in Betracht kommt.
- (3) Am Tag/an den Tagen der Veranstaltung kann der Mieter auf Schloss Eulenbroich Hinweise auf seine Veranstaltung anbringen.
- (4) Der Mieter ist selbst für eine ausreichende Kennzeichnung seiner Veranstaltung verantwortlich. Die hierzu von ihm geplanten Maßnahmen spricht er vorab mit dem Vermieter ab. Über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehende Hinweismaßnahmen können vom Vermieter untersagt werden.
- (5) Eine Werbung des Mieters zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen

Stand 30.07.2025

§ 10 - Benutzung der Mietobjekte

- (1) Der Mieter darf die Mietobjekte nur zu der im Mietvertrag vereinbarten Veranstaltung benutzen.
- (2) Dabei ist er zu einer schonenden Behandlung der Mietobjekte verpflichtet. Darauf weist er auch seine Mitarbeiter und ggf. beteiligte Fremdfirmen hin.
- (3) Eine Überlassung der Mietobjekte durch den Mieter an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Für öffentliche Veranstaltungen ist die Barrierefreiheit sicherzustellen. Hierzu steht eine mobile Klingelanlage bei der Schloss Eulenbroich gGmbH zur Verfügung.
- (5) Bei einer Anmietung der Räumlichkeiten des Schlosses, sind die Fenster auf der Bel Etage sowie die Eingangstüre ab 22 Uhr aus Lärmschutzgründen geschlossen zu halten. Bei einer Anmietung der Bildungswerkstatt sind die Zugangstüren zum Gebäude ab 22 Uhr aus Lärmschutzgründen geschlossen zu halten.

§ 11 - Eintritt

- (1) Der Mieter organisiert in eigener Verantwortung den Zugang zu seiner Veranstaltung, insbesondere die Einlasskontrolle und den Verkauf der Eintrittskarten.
- (2) Nach besonderer Vereinbarung kann der Verkauf von Eintrittskarten auch über die Eintrittskasse des Vermieters erfolgen.

§ 12 - Nutzung technischer Anlagen

- (1) Alle technischen Anlagen des Vermieters dürfen nur von dessen Personal oder von dessen Beauftragten bedient werden.
- (2) Für den Anschluss von Elektrogeräten stehen entsprechende standardisierte Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung. Den Anschluss hat der Mieter von einem eigenen, dem Vermieter zu benennendem Fachmann oder durch eine vom Vermieter genehmigte Drittfirma vornehmen zu lassen. Die Verantwortung für die elektrische Installation inkl. der Kabelleitungen und Geräte ab der Anschlussstelle obliegt allein dem Mieter.

§ 13 - Einrichtungsgegenstände des Mieters

- (1) Bauliche Veränderungen, Ausbesserungsmaßnahmen oder vergleichbare Tätigkeiten am Mietobjekt, die zu einer Substanzveränderung führen, sind dem Mieter untersagt.
- (2) Der Mieter darf Dekorationen, Geräte etc. nur nach einer vorherigen Zustimmung des Vermieters in die Mietobjekte einbringen. Die zulässig eingebrachten Sachen dürfen nicht an den Fußböden oder Wänden der Mietobjekte befestigt werden.

§ 14 - Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Mieter hat alle relevanten Sicherheitsbestimmungen, vor allem die Feuerschutzvorschriften, einzuhalten.
- (2) In allen Räumen des Vermieters herrscht Rauchverbot. Dies schließt ein Verbot von offenen Flammen jeglicher Art ein. Ausnahme bilden im Rahmen des Caterings Brennpaste. Ebenfalls sind Nebelmaschinen nicht erlaubt.

§ 15 - Haftpflichtversicherung

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten.
- (2) Der Mieter weist dem Vermieter rechtzeitig vor Beginn der Mietzeit, spätestens aber 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung, den Abschluss der Haftpflichtversicherung nach.
- (3) Handelt es sich um eine private Veranstaltung, genügt der Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung.

§ 16 - Sicherheit, Hausrecht

- (1) Das Personal des Vermieters übt gegenüber dem Mieter und neben diesem auch gegenüber den Teilnehmern der Veranstaltung das Hausrecht aus.
- (2) Der Vermieter darf das Mietobjekt jederzeit, auch in Abwesenheit des Mieters, betreten.

§ 17 - Brandschutz

Anweisung zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben

Zur Gewährleistung der Sicherheit aller Personen im Gebäude und zur Einhaltung gesetzlicher Brandschutzvorschriften gelten folgende verbindliche Regeln:

Der Brandschutz ist zu jederzeit einzuhalten.

(1) Brandschutztüren

Brandschutztüren sind **stets geschlossen zu halten**.

Das **Verkeilen oder Offenhalten** von Brandschutztüren mit

Gegenständen ist **strengstens untersagt**.

Sollten verkeilte Türen festgestellt werden, sind diese **umgehend zu entkeilen** und ordnungsgemäß zu schließen.

(2) Fluchtwege und Fluchtwegtüren

Fluchtwegtüren und alle gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind **jederzeit freizuhalten und ungehindert zugänglich** zu machen. Das Abstellen von Gegenständen in Fluchtwegen ist **nicht erlaubt**.

Für Rückfragen oder Hinweise wenden Sie sich bitte an das Schlossmanagement oder an den Hausmeister.

§ 18 - Konkurrenzschutz

Der Mieter kann für die Dauer des Vertragsverhältnisses keinen Konkurrenz- oder Branchenschutz irgendwelcher Art bzw. anderweitige Exklusivrechte für sich in Anspruch nehmen.

§ 19 - Bewirtschaftung

- (1) Der Mieter erhält ein Verzeichnis mit vom Vermieter genehmigten Caterern. Die Bewirtschaftung der Veranstaltung kann nur durch diese erfolgen. Eine eigene Bewirtschaftung ist dem Mieter untersagt.
- (2) Der Vertrieb von Waren durch den Veranstalter ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.

§ 20 - Reinigung

Die Grundreinigung des Mietobjektes ist im Mietpreis enthalten.

Abschnitt III – Mietpreis

§ 21 - Mietpreisberechnung

- (1) Der Mietpreis für die Mietobjekte richtet sich nach der aktuellen Preisliste des Vermieters. Abgerechnet wird in Tagessätzen, die zwischen dem Tag der Veranstaltung und sonstigen Tagen (die allein für den Auf- und Abbau benötigt werden) differenzieren.
- (2) Grundsätzlich werden nur volle Tagessätze verrechnet. Lediglich Kurzzeitvermietungen unter 3 Stunden, werden mit einem Stundensatz abgerechnet.
- (3) Durch den Mietpreis abgegolten sind:
 - Überlassung des Mietobjekts für die Mietzeit
 - Ausstattung des Mietobjekts mit der Standardbestuhlung
 - Heizungskosten

§ 22 - Zusätzliche Kosten/Auslagen

- (1) Durch den Mietpreis nicht abgegolten und damit extra zu berechnen sind:
 - tatsächliche Benutzung von im Mietvertrag nicht vorgesehenen Räumen
 - technische Unterstützungsarbeiten durch den Vermieter oder dessen Beauftragte
- (2) Erfolgt der Eintrittskartenverkauf über die Eintrittskasse des Vermieters, erhält dieser die Vorverkaufsgebühr.

§ 23 - Überschreitung der vereinbarten Mietzeit

- (1) Die Überschreitung der im Vertrag vereinbarten Mietzeit stellt eine Pflichtverletzung des Mieters dar.
- (2) Für die zusätzlichen Zeiten erfolgt eine Berechnung wie bei einer vertraglichen Vereinbarung.
- (3) Weitere Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt.

§ 24 - Fälligkeiten

- (1) Der Mietpreis ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Bei kurzfristigen Vertragsschlüssen ist der Mietpreis sofort nach Vertragsschluss fällig.
- (2) Die zusätzlichen, nachträglich berechneten Kosten sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 25 - Verzugsfolgen

- (1) Mahngebühren fallen bereits mit der ersten Aufforderung zur Zahlung an.
- (2) Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 12 Prozent über dem Basiszinssatz.

Abschnitt IV - Kündigung und Schadensersatz

§ 26 - Kündigung durch den Mieter

Bei einer Stornierung der Veranstaltung durch den Mieter fallen Stornogeühren an:

- Bis 90 Tage vor Veranstaltung 50 % des Gesamtrechnungsbetrages*

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen

Stand 30.07.2025

- Bis 89 - 30 Tage vor Veranstaltung 70 % des Gesamtrechnungsbetrages*
 - Bis 29-19 Tage vor Veranstaltung 90 % des Gesamtrechnungsbetrages*
 - Unter 18 Tage vor Veranstaltung kompletter Gesamtrechnungsbetrag*
- * Sollte eine anderweitige Vermietung möglich sein, reduzieren sich die Ausfallkosten auf eine Bearbeitungsgebühr von 150,00 € (zzgl. 19 % MwSt.)

§ 27 - Kündigung durch den Vermieter

- (1) Dem Vermieter steht in folgenden Fällen ein Kündigungsrecht zu:
- wenn das Veranstaltungsprogramm nicht fristgerecht vorgelegt wird (§ 8 I)
 - Änderungen des Programms nicht rechtzeitig mitgeteilt werden (§ 8 III)
 - der vereinbarte Mietpreis nicht rechtzeitig gezahlt wird (§ 27 I)
 - Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen
 - Tatsachen vorliegen, die eine Schädigung des Ansehens des Schloss Eulenbroich befürchten lassen
 - der Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachweist (§ 18)
- (2) Die Tatsachen nach Spiegelstrich 4 und 5 berechtigen zur Kündigung nur dann, wenn sie sich auf Umstände erstrecken, die der Vermieter bei Vertragsschluss nicht kannte.
- (3) Die Kündigung ist an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages möglich.
- (4) Bei Kündigung des Vertrages durch den Vermieter in den Fällen des Absatzes 1 fallen 10 % des vereinbarten Mietpreises als Stornokosten an.

§ 28 - Außerordentliche fristlose Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

§ 29 - Schadensersatz und Selbstvornahme

- (1) Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen.
- (2) Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen jeder Art frei, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, die auf den Mieter zurückzuführenden Schäden selbst auf dessen Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 30 - Ansprüche gegen den Vermieter

- (1) Das Recht des Mieters zur Minderung wegen eines Mangels des Mietobjektes wird ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für das Recht des Mieters Mängel selbständig auf Kosten des Vermieters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Eine Haftung des Vermieters setzt Verschulden voraus. Für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, haftet der Vermieter aber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 - Übergabe/Übernahme

- (1) Soweit bei Beginn der Mietzeit vom Mieter keine Beanstandungen erhoben werden, gilt das Mietobjekt als im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Dies gilt nicht für versteckte Mängel.
- (2) Später eintretende Mängel oder Schäden des Mietobjekts sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Am Ende der Mietzeit erfolgt eine Abnahme des Mietobjekts durch den Vermieter.

§ 31 – Datenschutzhinweise

- (1) Die Hinweise zum Datenschutz werden mit dem Angebot an den Kunden per Mail geschickt.
- (2) Die Schloss Eulenbroich gGmbH speichert die vom Kunden mitgeteilten Daten zur Erfüllung des Vertrages ab. Sie erteilt auf Wunsch Auskunft zur Abspeicherung und Nutzung der Kundendaten.
- (3) Die Kundendaten können auf Wunsch und falls gesetzlich nicht anderweitig gefordert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht werden.

Abschnitt V – Schlussregelungen

§ 32 - Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche des Vermieters auf Zahlung des Mietpreises und der sonstigen Kosten, ist die Aufrechnung durch den Mieter nur mit solchen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 33 - Sachen des Mieters

- (1) Der Mieter versichert, dass die Sachen, die er in das/die Mietobjekt(e) einbringen wird, in seinem freien Eigentum stehen.
- (2) Sollen einzelne Sachen von dieser Versicherung ausgenommen werden, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung.

§ 34 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüchen ist Bergisch Gladbach.

§ 35 - Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen des Mietvertrages oder dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen zur Folge.

Ich erkläre mich mit der Speicherung meiner Daten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses durch die Schloss Eulenbroich gGmbH einverstanden. Die o.a. Hinweise habe ich zu Kenntnis genommen.

Name, Vorname des/der Veranstalters/in; Adresse

Telefonnummer (während der Veranstaltung erreichbar)

Art und Bezeichnung der Veranstaltung:

Datum der Veranstaltung:

Datum Unterschrift des/der Veranstalter